



WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
PROF DR THOMAS KEPPERT
 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH & Co KG
 WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

1060 WIEN, THEOBALDGASSE 19
 TELEFON: +43 1 587 85 77 - 0 FAX: DW 85
 E-MAIL: OFFICE@KEPPERT.AT HTTP://WWW.KEPPERT.AT

KLIENTENINFO

Ausgabe 6/2007

Inhalt:

1	WICHTIGE NEUERUNGEN FÜR DIENSTNEHMER AB 1.1.2008.....	1
2	ABGABENSICHERUNGSGESETZ 2007	3
3	DIE NEUE SELBSTÄNDIGENVORSORGE.....	4
4	GESELLSCHAFTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2007.....	5
5	STEUERSPLITTER.....	5

1 Wichtige Neuerungen für Dienstnehmer ab 1.1.2008

1.1 Neuregelung der Reisekostensätze

Über die Änderungen bei den Reisekosten wurde bereits in der KlientenInfo 4/2007 ausführlich berichtet. Nachfolgend nochmals die wichtigsten Änderungen in Kürze:

a) Tagesgeld

Wie bisher können **Tagesgelder** (unverändert **maximal €26,40 pro Tag**) auch ab 1.1.2008 nach folgenden Grundsätzen **steuerfrei** gewährt werden:

- Tagesgelder bei **Dienstreisen mit täglicher Rückkehr** bleiben nur so lange steuerfrei, bis der Zielort zu einem weiteren Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit wird (das ist zB nach **fünf Tagen** durchgehender oder nach **15 Tagen** unregelmäßig wiederkehrender Tätigkeit der Fall).
- Tagesgelder bei **Dienstreisen mit unzumutbarer täglicher Rückkehr** (ab 120 km Entfernung) bleiben **längstens 183 Tage** steuerfrei; dann ist von einem weiteren Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit auszugehen.

Nach der **ab 1.1.2008** geltenden **Neuregelung** können Tagesgelder, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer **lohngestaltenden Vorschrift** zur Zahlung **verpflichtet** ist, **für folgende Tätigkeiten zeitlich unbegrenzt steuerfrei** ausbezahlt werden:

- **Außendiensttätigkeiten** (zB Kundenbesuche, Patrouillendienste, Servicedienste außerhalb des Betriebsgeländes),
- **Fahrtätigkeiten** (Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Betriebsgeländes),
- **Baustellen- und Montagetätigkeiten** (außerhalb des Betriebsgeländes),
- **Arbeitskräfteüberlassung** oder
- **für vorübergehende Tätigkeiten an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde** (zB bei Entsendung für Ausbildungszwecke an einen Schulungsort, bei Springertätigkeiten oder Aushilftätigkeiten in einer anderen Filiale des Unternehmens; wobei in diesen Fällen für die Steuerfreiheit naturgemäß eine durch die vorübergehende Tätigkeit vorgegebene zeitliche Beschränkung besteht).

Ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung nicht möglich (zB bei Vereinen und Arbeitgebern mit weniger als fünf Mitarbeitern), gilt nach der neuen Rechtslage auch eine **bindende Vereinbarung des Arbeitgebers mit allen Dienstnehmern** als Verpflichtung.

Das Tagesgeld kann künftig unabhängig vom Vorliegen einer lohngestaltenden Vorschrift auch **nach Kalendertagen** abgerechnet werden. Weiters wurde bei **Auslandsreisen** die Aliquotierung des Tagesgeldes (bisher Drittel-Regelung) an die Regelung für Inlandsreisen angepasst: Danach steht ab 1.1.2008 auch für Auslandsreisen **ab drei Stunden für jede angefangene Stunde ein Zwölftel** des jeweiligen Landessatzes zu.

b) Nächtigungsgeld

Das **pauschale Nächtigungsgeld** beträgt unverändert **€15 pro Nacht** (ohne Nachweis der Nächtigung). Bei einer Dienstreise zu einem Arbeitsort, bei der der Arbeitnehmer so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (in der Regel ab einer Entfernung von 120 km), geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der Arbeitsort (Einsatzort) nach einem Zeitraum von sechs Monaten zum Mittelpunkt der Tätigkeit wird. Ab dem siebenten Monat gezahlte **pauschale** Nächtigungsgelder sind daher steuerpflichtig.

c) Kilometergeld

Für das betragsmäßig unveränderte **Kilometergeld** gilt ab 1.1.2008 generell eine **30.000 km-Grenze** bzw können max € 11.400 (= 30.000 x € 0,38 pro km) pro Kalenderjahr steuerfrei ausbezahlt werden. Steuerfreies Kilometergeld für **Dienstreisen von der Wohnung** aus gibt es bis zum Ende des Kalendermonats, in dem diese Fahrten erstmals überwiegend zurückgelegt werden.

1.2 WICHTIG: Anmeldung von Dienstnehmern VOR Arbeitsantritt

Es kann nicht oft genug betont werden, dass ab 1.1.2008 die Anmeldung von Dienstnehmern ausnahmslos vor Arbeitsantritt zu erfolgen hat. Neben der sofortigen Vollmeldung ist auch eine **Mindestangabenmeldung vor Arbeitsantritt möglich, wobei in diesem Fall die Vollmeldung binnen sieben Tagen nachzureichen ist**. Als Beilage finden Sie ein Muster für eine solche Mindestangabenmeldung vor Arbeitsantritt, die per **Fax rund um die Uhr an die Tel-Nr 05 78 07 61** gesendet werden kann. Faxbestätigung bitte unbedingt aufbewahren! Weitere Details – auch zu den hohen Geldstrafen bei Verletzung von Meldepflichten – finden Sie in der KlientenInfo 4/2007.

1.3 Arbeitslosenversicherung für freie Dienstnehmer

Mit einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sollen folgende Neuerungen in Kraft treten:

- **Freie Dienstnehmer** werden ab dem 1.1.2008 **zwangsweise** in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Der **Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 6%** des gebührenden monatlichen Entgelts wird je zur Hälfte vom Dienstgeber und vom freien Dienstnehmer getragen. Die Altersausnahme von der Beitragspflicht für Dienstnehmer, die mindestens 56 Jahre alt sind gilt auch für freie Dienstnehmer. Der Bonus bei Einstellung von Personen über 50 gilt wie bei normalen Dienstnehmern.
- **Selbständig erwerbstätige Personen können sich ab dem 1.1.2009** in die **Arbeitslosenversicherung** einbeziehen lassen. Den Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Höhe von 6% der Beitragsgrundlage muss der Selbstständige zur Gänze selbst tragen. Als Beitragsgrundlage kann wahlweise ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage nach GSVG gewählt werden. Die einmal gewählte Beitragsgrundlage gilt so lange, bis ein zulässiger Austritt erfolgt. Ein Austritt ist frühestens nach 8 Jahren möglich.
- **Freie Dienstnehmer** werden ab dem 1.1.2008 auch in die **Insolvenz-Entgeltsicherungsbeitragspflicht** einbezogen. Den Beitrag in Höhe von 0,55% (Beitragssatz 2008) des gebührenden monatlichen Entgelts trägt alleine der Dienstgeber.

1.4 Neuerungen im Arbeitszeitgesetz

Mit 1.1.2008 treten folgende Änderungen im Arbeitszeitgesetz in Kraft:

- Der Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung kann eine Verlängerung der täglichen **Normalarbeitszeit auf 10 Stunden** zulassen. Damit soll eine Viertageweche ermöglicht werden. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat existiert, kann die Vereinbarung der Viertageweche (mit Verlängerung

der Normalarbeitszeit auf 10 Stunden pro Tag) auch schriftlich mit jedem Arbeitnehmer vereinbart werden.

- In Kollektivverträgen kann die tägliche Normalarbeitszeit – bei arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeit – sogar auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.
- **Teilzeitbeschäftigte** ArbeitnehmerInnen, die Arbeitsleistungen über das vereinbarte Ausmaß hinaus erbringen, erhalten für geleistete **Mehrstunden künftig einen Zuschlag von 25%**. Die Mehrstunden sind aber dann nicht zuschlagspflichtig, wenn sie innerhalb eines Kalendervierteljahres durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.
- Kollektivvertragliche (kurze) Verfallfristen für geleistete Über- oder Mehrstunden werden durch **fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen** gehemmt. In diesen Fällen gilt die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren.

2 Abgabensicherungsgesetz 2007

Schwerpunkte des am 6.12.2007 im Parlament beschlossenen Abgabensicherungsgesetzes 2007 (AbgSiG 2007) sind Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sowie zur Vermeidung von Steuer-gestaltungen. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen:

2.1 Einkommensteuer

- Beim Wechsel von der § 5-Gewinnermittlung auf eine andere Gewinnermittlungsart kann die sofortige Besteuerung der stillen Reserven im **Grundvermögen** auf **Antrag** durch **Bildung einer Rücklage** vermieden werden. Ab der Veranlagung 2007 ist dieser Antrag **in der Steuererklärung** im Jahr des Wechsels der Gewinnermittlungsart zu stellen, und kann später nicht mehr nachgeholt werden.
- Werden einzelne betrieblich genutzte **Wirtschaftsgüter** aus Österreich in Betriebsstätten im EU/EWR-Raum **überführt** bzw ganze **Betriebe oder Betriebsstätten** aus Österreich in den EU/EWR-Raum **verlegt**, kann auf Antrag die Versteuerung der dabei sonst aufzudeckenden stillen Reserven bis zur tatsächlichen Realisierung hinausgeschoben werden. Für **selbst hergestellte immaterielle Wirtschaftsgüter** (Software, Lizenzen, Firmenwert), für die im Ausland ein Aktivposten angesetzt werden kann, wird zur Vermeidung von steuerlichen Doppelabsetzungen dieser Besteuerungsaufschub ab sofort nicht mehr gewährt. In diesem Fall müssen die für diese immateriellen Wirtschaftsgüter **bisher geltend gemachten Aufwendungen** nachversteuert werden. Können die Aufwendungen nicht nachgewiesen werden, sind 65% des im Ausland aktivierungsfähigen Betrages zu versteuern. Die Neuregelung tritt mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (voraussichtlich im Laufe des Dezember 2007) in Kraft.
- Ab 2007 können Einnahmen-Ausgabenrechner durch den **Freibetrag für investierte Gewinne** (FBiG) bekanntlich 10% des Gewinnes steuerfrei stellen, wenn sie in dieser Höhe begünstigte Investitionen (bestimmte abnutzbare Sachanlagen oder bestimmte Wertpapiere) tätigen. Werden **Wertpapiere** angeschafft und scheiden diese vor Ablauf der vierjährigen Behaltefrist aus, kann nach der im AbgSiG 2007 enthaltenen Neuregelung eine Nachversteuerung nicht mehr durch eine Ersatzanschaffung von Wertpapieren, sondern nur durch die Anschaffung **begünstigter Sachanlagen** vermieden werden. Wirtschaftsgüter, für die der FBiG geltend gemacht wurde, müssen weiters nicht mehr in einem gesonderten Verzeichnis zu den Steuererklärungen erfasst werden. Der FBiG ist im Anlagenverzeichnis zu vermerken, für die Wertpapiere ist ein eigenes Verzeichnis zu führen und auf Verlangen der Finanz vorzulegen.
- Werden nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar eines Jahres noch **Bezüge für das Vorjahr** abgerechnet und ausbezahlt (zB Überstunden), sind diese Bezüge dem Vorjahr zuzurechnen, in den Vorjahreslohnzettel aufzunehmen und die **Lohnsteuer** für das Vorjahr bis **15. Februar** abzuführen. Für die Abfuhr des Dienstgeberbeitrages, die Kommunalsteuer und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag wurden entsprechende Anpassungen beschlossen.

2.2 Körperschaftsteuer

- Im Rahmen der Gruppenbesteuerung kann für neu angeschaffte Beteiligungen an betriebsführenden Kapitalgesellschaften bekanntlich eine **Firmenwertabschreibung** geltend gemacht werden. Diese Firmenwertabschreibung vermindert auch den Buchwert der Beteiligung, sodass es bei einem späteren Verkauf dieser Beteiligung zu einer **Nachversteuerung** der bis dahin abgesetzten Firmenwertabschreibung kommt. Da diese Nachversteuerung bisher durch Umgründungsvorgänge vermieden werden konnte, wurde in das AbgSiG 2007 ein **Nacherfassungstatbestand** für den Fall aufgenommen, dass die Beteiligung umgründungsbedingt (zB durch Verschmelzung) untergeht (gilt für Umgründungstichtage ab 31.12.2007).

- Veräußert eine **Privatstiftung** eine **Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft**, kann der **Veräußerungsgewinn** zur Vermeidung der 12,5%igen Zwischensteuer innerhalb von 12 Monaten auf eine neu angeschaffte mehr als 10%ige Kapitalbeteiligung übertragen werden. Ab 1.1.2008 ist dies aber nur mehr dann möglich, wenn die neue Beteiligung, auf die der Veräußerungsgewinn übertragen werden soll, nicht von einer Körperschaft erworben wird, an der **die Privatstiftung, der Stifter oder ein Begünstigter allein oder gemeinsam direkt oder indirekt mit mindestens zu 20% beteiligt sind**. Demnach ist jedenfalls eine Übertragung realisierter stiller Reserven weiterhin in folgenden Fällen möglich:
 - Gründung einer neuen Tochtergesellschaft durch die Privatstiftung,
 - Kapitalerhöhung bei einer bestehenden Tochterkapitalgesellschaft der Privatstiftung oder
 - Erwerb einer mehr als 10%igen Beteiligung von fremden Dritten.
- **Gemeinnützige Körperschaften** können den jährlichen **Steuerfreibetrag von € 7.300**, der ihnen für steuerpflichtige Einkünfte aus Hilfstätigkeiten zusteht, soweit er nicht genutzt wurde künftig auf **10 Jahre vortragen**. Die Neuregelung kann bereits für das Jahr 2004 unter Berücksichtigung der ab dem Jahr 1995 nicht genutzten Freibeträge angewendet werden.

2.3 Umsatzsteuer

- Die viel diskutierte und eindeutig EU-widrige Eigenverbrauchsbesteuerung für **im Ausland geleaste PKWs** wird bis **31.12.2010** verlängert.
- Die **Mindesteinkaufsgrenze** für steuerfreie **Touristenexporte bleibt bei € 75** und wird nicht auf € 175 angehoben.
- Ab 1.1.2008 muss für **Werklieferungen** oder **Werkleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken** auch dann eine **Rechnung** ausgestellt werden, wenn sie an einen **Privaten** erbracht wird (Ausstellungsfrist: 6 Monate).
- Klarstellend wird nunmehr – entsprechend der Judikatur des EuGH - gesetzlich verankert, dass ein Unternehmer das Recht auf **Vorsteuerabzug** verliert, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz in der Lieferkette mit einem **Mehrwertsteuerbetrug** behaftet ist.
- Das Recht zum Abzug fiktiver Vorsteuern beim **Export von Gebrauchtwagen** wird ab 1.1.2008 ersatzlos gestrichen.
- Unternehmer müssen ab 1.1.2008 **jede Änderung der für die Erteilung einer UID-Nummer maßgeblichen Verhältnisse** (zB Beendigung der Unternehmereigenschaft) dem Finanzamt innerhalb eines Monats **anzeigen**. Die vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann mit bis zu € 5.000 bestraft werden.

2.4 Sonstige Änderungen

- In der BAO werden die **Höchstbeträge** für diverse **Strafen angehoben** (Zwangsstrafen zur Durchsetzung von behördlichen Anordnungen von € 2.000 auf € 5.000; Ordnungs- und Mutwillensstrafen von € 400 auf € 700).
- Im **Finanzstrafgesetz** werden die **Strafen um ca 30 bis 40% valorisiert**. So können künftig zB Finanzordnungswidrigkeiten mit bis zu € 5.000 (bisher € 3.625) bestraft werden.
- Wird die seit 15.6.2007 bestehende **Meldepflicht für Bargeld** (und gleichgestellte Zahlungsmittel) ab € 10.000 bei Überschreiten der Gemeinschaftsgrenze **vorsätzlich verletzt**, kann dies bis zu **€ 50.000** (bisher € 10.000) Strafe kosten. Die Strafe für die fahrlässige Verletzung der Meldepflicht bleibt mit € 5.000 unverändert.
- Im Gebührengesetz ist ab 1.1.2008 eine **Befreiung von den Stempelgebühren** und den Verwaltungsabgaben des Bundes für **Dokumente**, die unmittelbar durch die **Geburt eines Kindes** veranlasst sind und innerhalb von zwei Jahren ausgestellt werden, vorgesehen.

3 Die neue Selbständigenvorsorge

Ab 1.1.2008 werden auch freie Dienstnehmer, Unternehmer und Freiberufler im Rahmen der **neuen Selbständigenvorsorge** wie folgt in das System der „Abfertigung neu“ integriert:

- Für **freie Dienstnehmer** muss der Auftraggeber ab 2008 **1,53%** des Bruttobezugs an die für das Unternehmen ausgewählte betriebliche Vorsorgekasse abführen. Gemeinsam mit den bereits oben erwähnten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und zum Insolvenzentgeltsicherungsfonds steigen damit die Lohnnebenkosten für freie Dienstnehmer ab 2008 erheblich (5,08%) an.
- Auch **selbständige Unternehmer mit GSVG-Krankenpflichtversicherung** (das sind vor allem alle Gewerbetreibende) werden ab 2008 verpflichtend in die neue Selbständigenvorsorge einbezogen. Sie müssen im Wege der quartalsmäßigen Vorschreibungen der GSVG-Beiträge 1,53% ihrer Bei-

tragsgrundlage (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) im Wege der SVA an die zuständige betriebliche Vorsorgekasse einzahlen.

- Im Rahmen eines **Optionsmodells** können auch **Bauern und Freiberufler** (zB Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker) an der neuen Selbständigenvorsorge teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sie sich bis Ende 2008 (bzw im Falle eines Berufsantritts nach dem 31.12.2007 innerhalb von 12 Monaten nach dem Berufsantritt) für eine Teilnahme an dieser Vorsorge entscheiden. Im Falle einer positiven Teilnahmeentscheidung ist die weitere Teilnahme dann aber verpflichtend.

Die Regelungen über die Entnahme der einbezahlten Beiträge entsprechen im Wesentlichen den für Dienstnehmer geltenden Bestimmungen. Spätestens können die bestehenden Guthaben bei Pensionsantritt ausbezahlt werden.

Die neue Selbständigenvorsorge wurde vom Gesetzgeber mit **interessanten steuerlichen Rahmenbedingungen** versehen:

- Die **einbezahlten Beiträge** sind als Pflichtbeiträge **steuerlich voll absetzbar**.
- Die **Veranlagung der Beiträge** in der betrieblichen Vorsorgekasse ist **steuerfrei**.
- Im Falle der **Auszahlung** werden die angesparten Beträge wie eine Abfertigung **nur mit 6% besteuert**. Im Falle der Übertragung des Guthabens auf eine Pensionskasse ist die in der Folge ausbezahlte Pension sogar zur Gänze steuerfrei.

4 Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007

Mit dem GesRÄG 2007 wurden drei für die Praxis wichtige Neuerungen umgesetzt:

- Erstens wurde ein so genanntes EU-Verschmelzungsgesetz geschaffen, welches mit 15.12.2007 in Kraft tritt. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie der EU über die grenzüberschreitende Verschmelzung in nationales Recht. Die Zulässigkeit grenzüberschreitender Verschmelzungen war zwar schon bisher in Österreich unstrittig, es fehlten allerdings geeignete verfahrensrechtliche Regelungen. Dies wurde mit dem gegenständlichen Gesetz nun nachgeholt.
- Zweitens wurde das AktG dahingehend abgeändert, dass die bisher nicht zulässige Verschmelzung einer AG auf eine GmbH künftig (ab 15.12.2007) ermöglicht wird.
- Drittens konnte die Verschmelzung einer Tochtergesellschaft auf ihre Muttergesellschaft bisher auch mit einer verschmelzenden Umwandlung erreicht werden. Mit der Änderung des Umwandlungsgesetzes wurde die verschmelzende Umwandlung einer Kapitalgesellschaft auf eine andere Kapitalgesellschaft mit Wirkung ab 1.12.2007 ausgeschlossen.

5 Steuersplitter

- Das Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen in Form von Wertpapieren oder Rückdeckungsversicherungen muss nach der Neuregelung durch das BudBG 2007 erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2007 beginnen – somit frühestens zum 30.6.2008 – erfüllt sein. Bei Bilanzierung nach dem Kalenderjahr ist der maßgebende Stichtag der 31.12.2008.
- Das **Entgelt für das An-, Ab- und Ummelden von Kfz** ist keine unselbständige Nebenleistung der Versicherung / des Versicherungsmaklers und damit steuerfrei, sondern eine **eigenständige Leistung**, die dem Umsatzsteuersatz von 20% unterliegt.
- Der Vorsteuerabzug für **Faxrechnungen** wird bis **Ende 2008** verlängert.
- Nach den divergierenden Aussagen des Vorjahres hat das BMF nun klargestellt, dass **Autobahnvignetten** ebenfalls zu den **lohnsteuerfreien Sachzuwendungen** gehören (wie Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können).
- **Pendlerpauschale über die Grenze**: Für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß ein Pendlerpauschale zusteht, ist es unmaßgeblich, ob die Wohnung und/oder die Arbeitsstätte im Inland oder Ausland gelegen sind. Daher steht bei Fahrten zwischen einer inländischen Arbeitsstätte und einer im Ausland gelegenen Wohnung für die gesamte Strecke das Pendlerpauschale zu.

- **Arbeitszimmer:** Die regelmäßig erforderliche und zeitaufwendige Arbeit an der Stimme macht das Arbeitszimmer einer Opernsängerin zum Mittelpunkt der Tätigkeit und somit die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer grundsätzlich steuerlich absetzbar. Demgegenüber liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit eines Vortragenden im Hinblick auf den materiellen Gehalt der Tätigkeit nach der Verkehrsauffassung nicht im häuslichen Arbeitszimmer, sondern an jenem Ort, an dem die Vermittlung des Wissens selbst erfolgt.
- **Beschränkt Steuerpflichtige** können seit Juni 2007 neben der 20%igen Bruttoabzugssteuer auch die **35%ige Nettoabzugssteuer** anwenden. In diesem Fall werden mit den Einnahmen unmittelbar zusammenhängende Werbungskosten (wie zB Sozialversicherung und Reisespesen) bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer (Schriftsteller, Künstler, Architekt, Sportler, Artist, Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen) im EU/EWR-Raum ansässig ist und die unmittelbar mit den Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben dem Arbeitgeber vor dem Zufließen der Bezüge schriftlich bekannt gibt.
- **Jene Mehrarbeitszuschläge (25%)**, die ab 1.1.2008 im Zusammenhang mit einer **Teilzeitbeschäftigung** anfallen, können **nicht** wie die **steuerfreien** fünf Überstunden pro Monat (max € 43) verrechnet werden. Diese Zuschläge sind auch dann steuerpflichtig, wenn sie für eine Mehrarbeit an einem Sonn- bzw Feiertag oder in der Nacht anfallen.